

DEUTSCHER BUNDESTAG

15. Wahlperiode
Ausschuss für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

Berlin, den 01.06.2005

Tel.: 227-32426 (Sekretariat)
Tel.: 227-30480 (Sitzungssaal)
Fax: 227-30017 (Sekretariat)
Fax: 227-36480 (Sitzungssaal)

Mitteilung



Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!

Die 76. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen findet statt am:

Mittwoch, dem 15. Juni 2005, 11:00 Uhr – 13:00 Uhr,
Berlin

Sitzungssaal: Raum E 600
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Tagesordnung

Öffentliche Anhörung zu dem

1a Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Energieeinsparungsgesetzes

BT-Drucksache 15/5226

hierzu: (wurde/wird verteilt)

15(14)1674 Entschließungsantrag
15(14)1675 Entschließungsantrag

Federführend:

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Berichterstatter/in:

Abg. Thomas Dörflinger [CDU/CSU]

1b Antrag der Abgeordneten Thomas Dörflinger, Hubert Deittert, Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Energieeffizienz in Gebäuden steigern - unbürokratische Energieausweise entwickeln

BT-Drucksache 15/4506

Federführend:

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Gabriele Groneberg [SPD]



Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Berlin, den 02. Juni 2005

Zu der Öffentliche Anhörung am 15. Juni 2005 zu dem

- Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes
BT-Drucksache 15/5226

und dem

- Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Energieeffizienz in Gebäuden steigern – unbürokratische Energieausweise entwickeln
BT-Drucksache 15/4506

eingeladene Sachverständige

Rüdiger Dorn	Präsident Haus & Grund Deutschland
Ronny Herholz	Bundesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.
Dr. Holger Krawinkel	Verbraucherzentrale Bundesverband
Siegfried Rehberg	GDW Bundesverbandes Deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
Dr. Franz-Georg Rips	Bundesdirektor des Deutschen Mieterbundes e. V., Berlin
Prof. Dr. Karl Robl	Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.
Dr. Heinrich-Hermann Schulte	Präsident des Bundesindustrieverbandes Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik
Christian Sperber	Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V.

**Fragenkatalog von SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
öffentliche Anhörung zum EnEG**

1. Enthält der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes die notwendigen Ermächtigungen an den Verordnungsgeber, damit die Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie für Gebäude zur Einführung der Energieausweise für den Gebäudebestand in der Energieeinsparverordnung inhaltlich umgesetzt werden kann?

2. Halten Sie die Verabschiedung der Änderung des Energieeinsparungsgesetzes noch im Juni 2005 für erforderlich, und zwar im Hinblick
 - auf die verbleibende Frist zur Umsetzung der Richtlinie (Schaffung der Rechtsvorschriften bis 04. Januar 2006),
 - auf die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Grundlagen für die Vorbereitung und Verabschiedung der Änderung der Energieeinsparverordnung (anderenfalls Verzögerung der Gesetz- und Verordnungsgebung bis Mitte 2006),
 - darauf, dass die erwarteten positiven Impulse für die Gebäudesanierung, das Bauhandwerk und die Beschäftigung möglichst frühzeitig gegeben werden,
 - auf die zu vermeidende Gefahr, dass die Initiativen zur Qualifizierung der Fachleute, die Energieausweise ausstellen dürfen, ins Stocken geraten?

Fragenkatalog von der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes“

Umsetzung der EU-Richtlinie

Geht der Gesetzentwurf über die Regelungen der EU-Richtlinie hinaus, bzw. sollte mit ergänzenden Formulierungen sichergestellt werden, dass im Rahmen der Verordnung gewährleistet bleibt, dass nicht über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgegangen werden kann? (Stichworte: Rechtsfolgen von Energieausweisen; die dem Energieausweis beizufügenden Empfehlungen für kostengünstige Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz; Gültigkeitsdauer)

Ziele und Erwartungen an die Einführung von Energieausweisen für Bestandsgebäude und Schlussfolgerung für gesetzlichen Regelungsbedarf

Zu den publizierten Zielen der Einführung von Energieausweisen für Bestandsgebäude gehört eine höhere Transparenz auf dem Immobilienmarkt. Welche Bedeutung hat nach Ihrer Einschätzung die energetische Eigenschaft eines Hauses auf die Kauf- oder Mietentscheidung?

Welche Erwartungen an die Modernisierungsbereitschaft bzw. -entscheidungen von Hauseigentümern sind mit der Einführung von Energieausweisen für Bestandsgebäude verbunden?

Mit welchen Belastungen müssen die Hauseigentümer durch die Einführung von Energieausweisen für Bestandsgebäude rechnen? Welche Möglichkeiten werden gesehen, diese gering zu halten?

Halten Sie einen bedarfswertbasierten Energieausweis für wesentlich aufwendiger als einen verbrauchswertbasierten Energieausweis? Wenn ja, muss zur Zielerreichung ein solch aufwendiger Energieausweis eingeführt werden oder können die wesentlichen Ziele nicht auch grundsätzlich mit verbrauchswertbasierten Energieausweisen erreicht werden? Sollte gesetzlich geregelt werden, dass beide Methoden für alle Gebäudetypen zuzulassen sind?

Sanktionen

Können Mieter oder Käufer auf Grund fehlerhafter Angaben im Energieausweis Schadensersatz gegen Vermieter/Verkäufer im Klageweg geltend machen (z.B. in Höhe der Differenz von Angaben in Energieausweis zum tatsächlichen Verbrauch)? Wäre es zur Klarstellung sinnvoll, im Gesetz zu regeln, dass der Klageweg für die Prüfung der Richtigkeit von Angaben im Energieausweis ausgeschlossen ist? Sehen Sie angesichts der derzeitigen Fassung des § 5a und einer daraus in der Ausstellerbranche entstandenen ersten Rechtsunsicherheit eine verstärkte Inanspruchnahme von Berufshaftpflichtversicherungen der Energieausweis-Aussteller als möglich an?

Welche der jetzt im Gesetzentwurf bezeichneten Vorgaben zu § 5 a sollten nach Auffassung der Sachverständigen bußgeldbewehrt im Sinne von § 8 sein?

Wie werden die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Bußgeldhöhen von 50.000 € bzw. 5.000 € bewertet? Sind sie im Verhältnis zum Ziel angemessen?

Inkrafttreten

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass die nationalen Regelungen bis Anfang Januar 2006 in Kraft gesetzt sein müssen, es sei denn qualifiziertes und/oder zugelassenes Personal steht nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Dann kann die vollständige Anwendung um bis zu drei Jahre verzögert werden.

Wie schätzen Sie – auch in Abhängigkeit von der Entscheidung zu Art und Umfang des Energieausweises – die Möglichkeiten einer geordneten Umsetzung der geplanten Rechtsvorschriften ab Anfang 2006 ein?